

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013*
(Lesefassung)

Social Sciences

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Masterstudiengang im Fach "Social Sciences" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt. Durch Kooperationsvereinbarungen gemäß § 29 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn eines Studienjahrganges festgelegt, welche ausländischen Universitäten an der Durchführung des Masterstudienganges beteiligt sind.
- (2) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verliehen. Die Kooperationsvereinbarung kann abweichend hiervon vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der betreffenden ausländischen Partneruniversität verliehen wird.
- (3) In jeder Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung von § 29 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Die Masterarbeit ist an der Albert-Ludwigs-Universität anzufertigen; hier ist auch die mündliche Masterprüfung abzulegen.
 1. Masterarbeit
 - (a) Wird der akademische Grad gemeinsam von der Universität Freiburg und einer ausländischen Partneruniversität verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der betreffenden ausländischen Universität (Zweitgutachter/in).
 - (b) Wird der akademische Grad nur von der Universität Freiburg verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer an der Durchführung des Masterstudienganges beteiligten ausländischen Universität oder einen weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine weitere prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Zweitgutachter/in).
 2. Mündliche Masterprüfung
Die mündliche Masterprüfung wird gemäß § 20 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung als Einzelprüfung vor einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt
- (5) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Social Sciences werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen auch geeignete Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

- (6) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Social Sciences" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Social Sciences" sind folgende Module zu belegen:

Globalisierung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung	V/S	P	7

Globale Steuerung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen	V/S	P	7

Kultureller Wandel (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur	V/S	P	7

Methodologie (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt I	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt II	S	P	7

Vertiefung ausgewählter Problembereiche (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kolloquium	S	P	1
Global Studies-Forum	S	P	1

Praktische Tätigkeit (4 ECTS-Punkte)

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die dem bzw. der Studierenden einen Einblick in Organisation und Arbeitsweise eines sozialwissenschaftlichen Berufsfeldes gewähren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht vorlegt, der sich mit den soziologischen Dimensionen des Berufsfeldes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde, auseinandersetzt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Globalisierung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Globale Steuerung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung

c) Kultureller Wandel

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

d) Methodologie

- Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt I: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt II: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

S Seminar

V/S Vorlesung oder Übung

P Pflichtveranstaltung

WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 18.10.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Social Sciences im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.04.2010 und dem 30.09.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 26.10.2010 **bis spätestens 30.09.2016** abschließen.